

Niederschrift Nr. 6

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hemme
am Mittwoch, 27. November 2019, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:37 Uhr

Anwesend sind:

Herr Hans Peter Witt
Herr Matthias Frauen
Herr Jan-Hendrik Schumacher
Herr Karsten Zühl
Frau Sandra Lange
Herr Kai Olausson
Herr Hauke-Johannes Boyens

Entschuldigt fehlen:

Herr Dr. George Fedosejevs
Frau Kayen Witthohn

Als Gäste anwesend:

Herr Amtsdirektor Jan Christian Büddig
Herr Büsing von der DLZ
13 Einwohner

Von der Verwaltung:

Frau Ulrike Soldwedel als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

15. Personalangelegenheiten;
Einstellung eines Gemeindearbeiters mit Hausmeistertätigkeit

zu erweitern und die Tagesordnungspunkte

13. Vertragsangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Pacht- sowie Wohnraummietvertrages

14. Umgang mit einer rückständigen Gewerbesteuerforderung

15. Personalangelegenheiten;
Einstellung eines Gemeindearbeiters mit Hausmeistertätigkeit

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 04.09.2019
3. Mitteilungen
4. Straßen- und Wegeangelegenheiten
5. Schülerbeförderung
6. Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
7. Dorfladen: Umnutzung in ein Café
8. Gründung einer Bürgerstiftung Hemme
9. Sachstandsbericht Feuerwehrgerätehaus
10. Sachstandsbericht Projekt Hemme 100
11. Geldanlagen
12. Eingaben und Anfragen
Nicht öffentlich:
13. Vertragsangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Pacht- sowie Wohnraummietvertrages
14. Umgang mit einer rückständigen Gewerbesteuerforderung
15. Personalangelegenheiten;
Einstellung eines Gemeindearbeiters mit Hausmeistertätigkeit
Öffentlich:
16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin spricht noch einmal das Thema Bürgerstiftung an. Die Einwohnerin lässt sich von der Gemeindevertretung den Unterschied zwischen Bürgerbeteiligung und Bürgerstiftung ausführlich erklären. Hierbei hebt die Gemeindevertretung hervor, dass eine Bürgerstiftung allen Bürgern zugutekommt. Nach dem weiteren Vorgehen gefragt, teilt Gemeindevertreter Frauen mit, dass, wenn denn ein Beschluss der Gemeindevertretung zum Thema Bürgerstiftung gefasst wurde, dann auch eine Einwohnerversammlung stattfinden wird, in der alle interessierten Bürger sich Informationen zu diesem Thema einholen können. Gemeindevertreter Frauen verweist auf Tagesordnungspunkt 8.

Gleiche Bürgerin fragt nach dem Sachstand der Schülerbeförderung und möchte wissen, ob die Gemeinde Hemme eine Stellungnahme hierzu beim Kreis Dithmarschen abgegeben hat. Der Bürgermeister verneint dies und verweist auf TOP 5 der Tagesordnung.

Ein weiterer Einwohner fragt nach dem Sachstand zur Chronik der Gemeinde Hemme und bietet hier seine Hilfe an. Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Steinseifer aus Krankheitsgründen längere Zeit ausgefallen ist und dass sich dadurch die Fertigstellung verschiebt.

Ein anderer Einwohner fragt an, wann die Absackungen im Sandweg behoben werden. Die Gemeindevertretung teilt hierzu mit, dass die Arbeiten bereits in Auftrag gegeben wurden. Die ausführende Firma hat aber die Ausführung auf das Frühjahr 2020 verschoben.

TOP 2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 04.09.2019

Die Gemeindevertretung nimmt die Niederschrift Nr. 5 der Sitzung vom 04.09.2019 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tannenbäume durch den Gemeindearbeiter aufgestellt wurden.

Außerdem berichtet er, dass die Sanierungsarbeiten in der Dorfstraße 7 gut vorangehen.

Auf dem Bauhof gibt es einen Stromausfall. Die SH-Netz schickt für die Fehlersuche einen Messwagen.

TOP 4. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende berichtet, dass die Untergrundproben in der Dorfstraße bereits gemacht wurden. Damit ist der Startschuss für die Bauarbeiten praktisch gemacht.

Die Sanierung des Gehweges in der Dorfstraße soll erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Dorfstraße“ in Angriff genommen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zwei Straßen für die Wegeunterhaltung 2020 bei Kreis Dithmarschen angemeldet wurden.

TOP 5. Schülerbeförderung

Der Amtsdirektor berichtet, dass das Amt KLG Eider vom Kreis Dithmarschen gebeten worden ist, zur Schülerbeförderung Stellung zu nehmen.

Daraufhin wurde in Zusammenarbeit mit der Eider-Nordsee-Schule Wesselburen eine gemeinsame Position erarbeitet.

Bei der Entscheidungsfindung spielten nicht nur die in den letzten sechs Jahren investierten 22,8 Mio € eine Rolle, die in die Schullandschaft des Amtes Eider geflossen sind. Ein weiterer Aspekt sind die jährlichen Kosten in Höhe von 1,2 Mio €, die das Amt für die 154 Schüler zahlt, die außerhalb des Amtsgebietes beschult werden. Der Amtsdirektor hebt noch einmal hervor, dass die Schulen im Amtsgebiet eine Top-Ausstattung aufweisen, alle Schulen sind mit WLAN ausgestattet, verfügen über Technik auf höchstem Niveau, was auch durch die Schulleitungen bestätigt wird.

Der Amtsdirektor stellt klar, dass es den Schulen nicht an Geld fehlt, was fehlt sind Schulkinder. Auch wenn in der Vergangenheit im Bereich Schulen vielleicht Fehler gemacht wurden, muss jetzt nach vorn gesehen werden. Das Amt Eider stellt klar, dass das Ziel, alle Schüler im Amtsbereich halten zu wollen, weiter angestrebt wird.

Nach kurzer Diskussion fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hemme beschließt, dass der Kreistag des Kreises Dithmarschen die Schülerbeförderung in Schulen außerhalb des Amtsgebietes fördert und die Buslinien ausbaut und finanziell unterstützt.

Stimmenverhältnis:

1 Ja-Stimme; 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

**TOP 6. Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung****Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den 1. Hund nach § 4	165,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	490,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von

Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs.

1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Dorfladen: Umnutzung in ein Café

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Brigitte Schröder, Frau Andrea Vorpahl und Frau Berit Peters gerne den derzeitigen Dorfladen als Café nutzen möchten. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass dem nichts im Wege steht. Man ist froh, wenn sich im Dorf jemand bereit erklärt, ein derartiges Vorhaben umzusetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die drei Damen das Gebäude, das bisher als Dorfladen diente, gerne als Café nutzen dürfen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Gründung einer Bürgerstiftung Hemme

Die Gemeinde Hemme möchte eine nichtrechtsfähige Stiftung gründen, um in der Gemeinde dauerhaft die Förderung

- a. der Jugend- und Altenhilfe
- b. von Kunst, Kultur und Kirchengemeinde
- c. des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege
- d. der örtlichen Infrastruktur
- e. des Natur-, Klima- und Umweltschutzes
- f. der Landschaftspflege
- g. der Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe
- h. des bürgerschaftlichen Engagements
- i. des Vereinswesens
- j. des Feuerschutzes

- k. des Gesundheitswesens
- l. Bedürftiger und behinderter Personen i.S.v. § 53 Abgabenordnung
- m. der Wohlfahrtspflege

sicherzustellen.

Das Stiftungsvermögen soll sich aus freiwilligen Spenden der Betreiber von Windenergieanlagen bilden. Diese hatten ihren Wunsch geäußert, eine solche Bürgerstiftung unterstützen zu wollen.

Beschluss:

Die dem **Originalprotokoll als Anlage** beigefügte Satzung der Bürgerstiftung Hemme wird beschlossen.

Die ~~drei~~* Vorstandsmitglieder, die aus der Einwohnerschaft der jetzigen Gemeinde Hemme stammen, sollen aus der Einwohnerschaft vorgeschlagen werden.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

* Lt. Beschluss der GV Hemme vom 19.02.2020 wird die Zahl „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

TOP 9. Sachstandsbericht Feuerwehrgerätehaus

Der Vorsitzende berichtet, dass der Förderantrag für das Feuerwehrgerätehaus gestellt ist. Der Bescheid hierüber steht noch aus.

TOP 10. Sachstandsbericht Projekt Hemme 100

Gemeindevertreter Matthias Frauen berichtet über das Projekt Hemme 100. Das Förderprogramm „HWT Energie und Klimaschutz“ fördert Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Als Gemeinschaftsprojekt der FH Westküste und einigen Unternehmen aus Heide, darunter auch die Firma Windplan, wurde mit dem Projekt Hemme 100 ein Förderantrag bei der EKSH gestellt. Das Projekt Hemme 100 befasst sich mit der Fragestellung, was ländliche Gemeinden im Bereich Energieproduktion und Klimaschutz tun können.

Das Projekt Hemme 100 war eines von acht eingereichten Projekten und kam leider nicht in den Genuss einer Förderung.

Herr Frauen berichtet, dass das Projekt trotzdem weiter vorangetrieben werden soll und stellt eine erneute Teilnahme in Aussicht.

TOP 11. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzli-

chen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die diesjährige Weihnachtsfeier am 3. Advent stattfindet. Außerdem gibt er bekannt, dass es in diesem Jahr ein lebendiger Adventskalender geben wird und bittet um Unterstützung dieser Veranstaltung.

TOP 16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Vorsitzende folgende Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil bekannt:

- Die Erstellung der Chronik soll vorangetrieben werden.
- Für das Café soll eine Gasheizung angeschafft werden.
- Für die Arbeiten in der Gemeinde sollen Rahmenverträge geschlossen werden.
- Ein Pachtvertrag wurde geschlossen.
- Ein Wohnraummietvertrag wurde geschlossen
- Eine Gewerbesteuer wurde niedergeschlagen.

(Witt)
Vorsitzender

(Soldwedel)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)

